

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.05.1991

Geschäftszahl

89/17/0183

Rechtssatz

Durch die bloße Unterfertigung eines Bestellformulars, in welchem eine Lieferfirma nur im Zusammenhang mit der Rechnungsausstellung bzw im Zusammenhang mit der Berechnung des vereinbarten Gesamtpreises, nicht aber als Vertragspartner der Kunden der

Weinhandelsfirma (Beschwerdeführerin) erwähnt ist, wird kein

zivilrechtlich gültiges Rechtsgeschäft zwischen der Lieferfirma und den Kunden der nicht als Bevollmächtigte eingeschrittenen Weinhandelsfirma begründet.

Beachte

Besprechung in:

ÖStZ 1992, 112;

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1991:1989170183.X01